# Die Kraft der Haller



Netzanschlussvertrag (nach NAV)						
Zwischen	T.W.O. Technisch	ne Werke Osning GmbH			(Netzbetreiber)	
	Gartnischer Weg	127, 33790 Halle (Westf.)				
und	Straße, Hausnumm					
Eheleuten/ Frau/Herrn/Firma					(Anschlussnehmer)	
Straße, Hausnumm		er, PLZ, Ort				
	Telefon/Fax	Geburtsdatum (nat. Person)	Registernummer / Registe	rgericht (jur. Persor	n)	
ggf. vertreten durch						
wird folgender Vert <b>über</b> (bitte ankreuzen)	rag □ Neuanschlus	s □ Änderung bestehen	der Netzanschluss	□ bestehend	er Netzanschluss	
geschlossen:						
1. Anschlussstelle (bitte ankreuzen):		☐ private Nutzung ☐ gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch:kWh				
Straße		Hausnummer	ı	PLZ	Ort	
Gemarkung / Flur / Flu	rstück oder Baugebie	t:				
Kundennummer:     (vom Netzbetreiber einzutragen)						
Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:		(bitte ankreuzen) □ identisch			immung des Grund- en als Anlage 2 beifügen)	
4. Netzebene:		(bitte ankreuzen)   NS		□ MS/NS		
5. Vorzuhaltende elektrische Leistung am Netzanschluss oder Anzahl der Wohneinheiten:		(bitte ankreuzen) ☐ Wirkleistung (bitte ankreuzen) ☐ Anzahl Woh		kW Stück		
6. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze):		(bitte ankreuzen) ☐ Hausanschlu (bitte ankreuzen) ☐ abweichend	-			
7. voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses:			schlussnehmer die bau	ılichen Gegebenhei	der Voraussetzung, dass der Anten für die sichere Errichtung des tzbetreiber einzutragen).	
8. Zukünftiger Stromlieferant:						
Aufstellungsort der Mess- und Steuereinrichtung:)						

# Die Kraft der Haller



## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesetzlich gesondert geregelt.

### § 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

(1)	Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)							
	□ beträgt € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.							
	□ wurde bereits gezahlt.							
(2)	Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende	Bau-						
	kostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)							
	☐ entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).							
	□ beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung€							
	und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.							
	□ wurde bereits gezahlt.							
(3)	Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der el							
` ,	rischen Anlage) sind gesondert zu vergüten.							
(4)	Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine							
` '	Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.							

#### § 3 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet (entsprechend der Regelung des § 18 NAV).

# Die Kraft der Haller



### § 4 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter <a href="https://www.two.de">www.two.de</a> veröffentlicht sind.

Halle (Westfalen), den	, den		
Netzbetreiber (Geschäftsführung)	Anschlussnehmer		

#### Anlagen:

Anlage 1: Vollmacht eines für einen Anschlussnehmer handelnden Vertreters

Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Anlage 3: Kostenangebot (zu § 3) und ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs

Anlage 4: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspan-

nung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

Anlage 5: Ergänzende Bedingungen

Anlage 6: Technische Anschlussbedingungen